

Wahlordnung
für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn

Der Haupt- und Personalausschusses der Stadt Iserlohn hat gem. § 60 Abs. 2 GO NRW am 22.12.2020 die nachstehende Wahlordnung beschlossen.

Diese Wahlordnung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirates, nicht für die vom Rat der Stadt zu entsendenden Mitglieder.
- (2) Das Stadtgebiet von Iserlohn bildet das Wahlgebiet.

§ 2

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
der Bürgermeister als Wahlleiter und
die Briefwahlvorstände.
- (2) Die Briefwahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher/in, dem/der Schriftführer/in und 3 bis 5 Beisitzern/innen.
- (3) Die Mitglieder in den Wahlvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (4) Den Mitgliedern der Wahlvorstände wird für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 25,00 € täglich gewährt. Dies gilt nicht für Beschäftigte der Stadt Iserlohn.

§ 3

Zahl der Vertreter/innen

Es findet Anwendung der § 1 der "Geschäftsordnung des Seniorenbeirates der Stadt Iserlohn".

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt für die Wahl zum Seniorenbeirat ist, wer am Wahltag der Kommunalwahlen Bürger/in der Stadt Iserlohn und mindestens 60 Jahre alt ist und

mindestens seit 3 Monaten im Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, hat.

- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist gem. § 8 Kommunalwahlgesetz, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.
- (3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein hat.
- (4) Ein(e) Wahlberechtigte(r), der/die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält von Amts wegen einen Wahlschein. Ein(e) Wahlberechtigte(r), der/die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn er/sie nachweist, dass er/sie dazu berechtigt ist.
- (5) Das Wählerverzeichnis wird für den Zeitraum einer Woche während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

§ 5

Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb des Auslegungszeitraumes schriftlich beim Wahlamt Iserlohn Einspruch einlegen.

§ 6

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 7

Zeitpunkt der Wahl

Die Wahlen finden innerhalb von 6 Monaten nach jeder Kommunalwahl statt.

§ 8

Wahlvorschläge

- (1) Als Kandidaten/innen können Bürger/innen vorgeschlagen werden, die am Wahltag der Kommunalwahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen von jeweils 20 Bürger/innen, die am Wahltag der Kommunalwahlen das 60. Lebensjahr vollendet haben, unter Angabe des Namens, Alters und der Anschrift schriftlich benannt werden.

Die berechtigten Bürger/innen haben nur für einen Kandidaten/eine Kandidatin das Vorschlagsrecht.

Abweichend von Satz 2 ist für die Seniorenbeiratswahl 2021 einmalig die Anzahl der Bürger/innen, von denen der/die Kandidat/in benannt wird, auf 12 reduziert.

- (2) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlamt Iserlohn spätestens in der 20. Woche am 138. Tag nach dem Wahltag der Kommunalwahlen, 12.00 Uhr, auf amtlichen Vordrucken einzureichen.

Die Vordrucke sind beim Wahlamt Iserlohn ab der 10. Woche nach dem Wahltag der Kommunalwahlen kostenlos erhältlich.

- (3) Die alphabetische Kandidatenliste wird in der 21. Woche nach dem Wahltag der Kommunalwahlen öffentlich ausgelegt und durch Presse und Aushänge bekanntgegeben.

§ 9

Wahl des Seniorenbeirates

Die Wahl der Vertreter/innen der Senioren/innen im Seniorenbeirat und ihrer Stellvertreter/innen erfolgt durch Briefwahl.

Der Stimmzettel soll neben dem Namen des Kandidaten/der Kandidatin, das Geburtsjahr und die Bezeichnung des Ortsteils, in dem er/sie wohnt, beinhalten, ebenso einen Hinweis, dass bis zu 3 Bewerbern/innen die Stimme gegeben werden kann.

Den Briefwahlunterlagen soll ein Informationsbogen beigefügt werden, auf dem die Kandidaten zusammen mit einem Porträtfoto kurz vorgestellt werden.

§ 10

Wahlschein und Briefwahlunterlagen

Das Versenden der Briefwahlunterlagen an alle Wahlberechtigten erfolgt in der 22. Woche nach dem Wahltag der Kommunalwahlen.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) Der/die Wähler/in darf auf dem Stimmzettel bis zu 3 Bewerber/innen ankreuzen. Werden mehr als 3 Bewerber/innen angekreuzt, ist die gesamte Stimmabgabe ungültig.
- (2) Der/die Wähler/in übersendet dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein,

b) in einem besonderen und verschlossenen Wahlumschlag seinen/ihren Stimmzettel so rechtzeitig, dass der Wahlbrief bis zum Ende der 26. Woche nach dem Wahltag der Kommunalwahlen beim Wahlleiter eingeht.

§ 12

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt durch die Briefwahlvorstände in der 27. Woche nach dem Wahltag der Kommunalwahlen.
- (2) Die Auszählung ist öffentlich.

§ 13

Wahlsystem

Gewählt sind die Bewerber/innen, die die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 14

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter stellt fest, welche Bewerber/innen in den Seniorenbeirat gewählt sind.
- (2) Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgegeben.

§ 15

Mandatsverlust

Ein(e) Vertreter/in verliert seinen/ihren Sitz, wenn die Voraussetzungen der §§ 37 und 38 Kommunalwahlgesetz in der z.Z. gültigen Fassung zutreffen.

§ 16

Ersatzbestimmung

Im Falle des Ausscheidens eines gewählten Mitgliedes tritt an dessen Stelle der/die Kandidat/in mit der nächsthöchsten Stimmenzahl.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung außer Kraft.